



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 29

Freitag, den 28. April 2017

Nummer 17

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
149 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Innenstadt	2
150 Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des Hellen Marktes vom 05.05.2017 bis 07.05.2017 in Schlüchtern	2
151 Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlüchtern	4
152 Flurbereinigungsverfahren Steinau an der Straße - Az.: F 966 - Ladung	4
153 Flurbereinigungsverfahren Steinau an der Straße - Az.: F 966 - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	7
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
154 Bürgerfahrt am 03.05.2017 nach Waldeck	7
155 Verkehrsregelung anlässlich des „Helle Marktes“ in Schlüchtern vom 05.05. - 07.05.2017	8
156 Sprechstunden des Versorgungsamtes	9
157 Die Unfallkasse Hessen informiert	9
158 <u>Unsere Jubilare</u>	10

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**149 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES INNENSTADT**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt auf

Mittwoch, den 3. Mai 2017, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Haus des Handwerks, Sitzungsraum, Krämerstr. 5, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Ruhebänke im und um den Innenstadtbereich
3. Nachlese zur Bürgerversammlung vom 20.04.2017
4. Raserei in Schlüchtern
5. Gespräch mit WITO

Schlüchtern, 20.04.2017

gez. Rothmaler, Ortsvorsteher

150 ALLGEMEINVERFÜGUNG ÜBER LADENÖFFNUNGSZEITEN ANLÄSSLICH DES HELLEN MARKTES VOM 05.05.2017 BIS 07.05.2017 IN SCHLÜCHTERN

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern erlässt auf der Grundlage des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich des Hellen Marktes in Schlüchtern (05.05. bis 07.05.2017) werden folgende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen im Bereich Unter den Linden, Obertorstraße bis Einmündung Bahnhofstraße und Wassergasse einschließlich Stadtplatz in Schlüchtern erlaubt:

Sonntag, den 7. Mai 2017 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr

Ausgenommen von der Sonntagsöffnung sind folgende Handelszweige: Banken, Versicherungen, Firmen zur Arbeitsvermittlung und Lernhilfestudios

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet werden können.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf sechs zusammenhängende Stunden bis längstens 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses.

Der Helle Markt ist ein überregionales Großereignis. Es wird mit einer hohen Besucherzahl gerechnet.

In Ausübung des Ermessens wird eingeschätzt, dass die Offenhaltung der Verkaufsstellen für den mit der Veranstaltung in Zusammenhang entstehenden Bedarf der Besucher nach Ge- und Verbrauchsartikeln erforderlich ist.

Die Geschäfte beteiligen sich direkt am Marktgeschehen und haben ihrerseits einen Stand vor dem Ladengeschäft. Die Ladeninhaber können in Notfällen angesprochen werden und Hilfe vermitteln. Im Falle einer Brandmeldung können die Besucher des Marktes in die Ladengeschäfte ausweichen und dort die Rettungswege nutzen. Diesem Bedürfnis kann nur durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen entsprochen werden. Handelszweige, welche keinen direkten und dringenden Bedarf decken können, werden von der Sonntagsöffnung ausgenommen.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Markt und den geöffneten Geschäften besteht ebenfalls, da diese sich auf dem festgesetzten Marktgelände befinden. Die Verkaufsfläche der Geschäfte ist dabei nicht größer als die Fläche des Marktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 in der derzeit gültigen Fassung. Danach hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist das Vorliegen eines besonderen Interesses. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruches gegen die beabsichtigte Sonderöffnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die in den vergangenen Jahren entstandene Tradition dieser Veranstaltung fortzuführen und zu vertiefen, was ohne die Beteiligung der Händler unmöglich ist.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des großen Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauches gerecht zu werden. Die Händler erhalten somit die Möglichkeit, den Besucherstrom zu nutzen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung zur Sonntagsöffnung überwiegt dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der Aufschiebung der Umsetzung. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise

Von dieser Regelung werden die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt. Bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten.

Schlüchtern, den 18.04.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

151 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT SCHLÜCHTERN

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schlüchtern vom 17.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 12/2015 vom 20.03.2015, berufe ich die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlüchtern auf

Freitag, den 19. Mai 2017 um 19:30 Uhr,

in das Feuerwehrhaus in Schlüchtern-Wallroth ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Jahresbericht des Stadtbrandinspektors
4. Jahresbericht des Stadtjugendfeuerwehrwartes
5. Ansprache des Bürgermeisters
6. Grußwort des gastgebenden Wehrführers
7. Grußworte der Gäste
8. Ernennungen, Ehrungen, Beförderungen

Die gemeinsame Jahreshauptversammlung findet im Rahmen des 35. Stadtfeuerwehertages der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schlüchtern statt.

Ich bitte alle Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden um pünktliches Erscheinen.

Dienstkleidung: Uniform

Schlüchtern, 28.04.2017
gez. Werner Kreß, Stadtbrandinspektor

152 FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN STEINAU AN DER STRASSE - AZ.: F 966

Ladung

1.) Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren **Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis, Az.: F 966**, wird zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans und zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum FlurbG (HAG-FlurbG) vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426), in der derzeit geltenden Fassung, der Termin (Anhörungstermin) anberaumt auf:

**Dienstag, den 30. Mai 2017 um 10:00 Uhr
in der Markthalle des Rathauses der Stadt Steinau a.d.Str.,
Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau a.d.Str.**

Zu diesem Termin werden geladen:

- alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren,
- alle Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere:

- die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben. Hiervon betroffen sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Grundstücke.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Jedem Teilnehmer, Bevollmächtigten, Vertreter oder Pfleger wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan - Nachweis des Neuen Bestandes - zugestellt. Der Auszug ist zum Anhörungstermin mitzubringen.

Beteiligte, die zur Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierzu ist eine **schriftliche Vollmacht** erforderlich.

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag durch die Wahrnehmung des Termins kann nicht gewährt werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt sich nicht innerhalb der Widerspruchsfrist über den Verhandlungsgegenstand, so wird davon ausgegangen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

2.) Auskunftstermin

Der Flurbereinigungsplan von Steinau an der Straße liegt zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung für die Beteiligten wie folgt aus:

Dienstag, den 16.05. bis Freitag, den 19.05.2017 jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr im „Haus am Kumpen“ (Rathaus), Mehrzweckraum, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau a.d.Str. sowie

Montag, den 22.05. bis Mittwoch, den 24.05.2017 jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr im Amt für Bodenmanagement Büdingen, Zimmer 208, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen sowie

nach persönlicher Terminvereinbarung unter Tel. 06042-9612-7315 oder Email: walthers.mueller@hvbh.hessen.de.

Zur Auskunftserteilung sind Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde während den vorgenannten Zeiten anwesend.

Beteiligte, die Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorbringen wollen, werden auf folgende Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan von Steinau an der Straße (Az.: F 966) steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu.

Der Widerspruch ist entweder **im** Anhörungstermin am **30.05.2017** oder innerhalb von **zwei Wochen nach** dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen** zu erheben.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der **Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** erhoben wird.

Büdingen, 10.04.2017

Amt für Bodenmanagement Büdingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

I. A. gez. Kaiser

Anlage 1

Zur Ladung der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörung der Beteiligten gem. § 59 FlurbG

Nebenbeteiligte nach § 10 Nr. 2f FlurbG (Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben) **werden ebenfalls geladen.** Dies betrifft die Eigentümer der folgenden Grundstücke:

Gemarkung Steinau	Flur 3	Nr. 81/3
Gemarkung Steinau	Flur 10	Nrn. 2, 46/2, 39
Gemarkung Steinau	Flur 11	Nr. 109/74
Gemarkung Steinau	Flur 12	Nr. 41/20
Gemarkung Steinau	Flur 13	Nr. 5
Gemarkung Steinau	Flur 18	Nrn. 39/1, 78/2, 116/1
Gemarkung Steinau	Flur 34	Nrn. 7, 78, 79
Gemarkung Steinau	Flur 54	Nrn. 53, 130, 133/7, 137
Gemarkung Steinau	Flur 55	Nr. 123
Gemarkung Steinau	Flur 60	Nrn. 157/1, 161
Gemarkung Steinau	Flur 62	Nr. 74
Gemarkung Steinau	Flur 64	Nr. 132
Gemarkung Steinau	Flur 66	Nrn. 16/4, 39, 44, 54/41
Gemarkung Steinau	Flur 67	Nrn. 25, 40, 64, 67

Gemarkung Bellings Flur 5 Nr. 91

Gemarkung Marborn	Flur 1	Nr. 2
Gemarkung Marborn	Flur 2	Nrn. 6, 7, 8, 14, 21, 23
Gemarkung Marborn	Flur 3	Nrn. 112/1, 118/44
Gemarkung Marborn	Flur 4	Nrn. 47, 50/5
Gemarkung Marborn	Flur 5	Nrn. 5/4, 10, 35/2

Gemarkung Niederzell	Flur 1	Nrn. 27, 65
Gemarkung Niederzell	Flur 5	Nr. 97

Gemarkung Romsthal Flur 5 Nr. 4/6

Gemarkung Sarrod Flur 3 Nr. 37, 56

153 FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN STEINAU AN DER STRASSE - AZ.: F 966**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

In der Stadt Steinau a.d.Str. wird nach § 87 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchgeführt. Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.05.1995 wurden folgende Flurstücke dem Verfahren hinzugezogen:

Gemeinde Steinau a.d.Str. Gemarkung Steinau,
Flur 54, Flurstücke 16, 54, 55, 60, 73, 76, 77, 155/23
Flur 64, Flurstücke 45/1, 49/1
Flur 67, Flurstücke 33, 34, 36-38, 41, 45/1, 47-49, 77/31, 78/31, 79/31, 80/31

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht zu ersehen sind, aber zur Beteiligung am Unternehmensflurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gem. § 14 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Büdingen, 10.04.2017

Amt für Bodenmanagement Büdingen
-Flurbereinigungsbehörde-
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

I. A. gez. Kaiser

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**154 BÜRGERFAHRT AM 03.05.2017 NACH WALDECK**

Auch in diesem Jahr findet wieder eine Bürgerfahrt statt, die von der Stadt Schlüchtern, der Gemeinde Sinntal und der Gemeinde Zeitlofs durchgeführt wird.

Die Fahrt findet am **Mittwoch, dem 3. Mai 2017** statt und führt nach Waldeck, mit Besuch von Schloss Waldeck und Schifffahrt auf dem Edersee.

Die Fahrgäste werden in den jeweiligen Ortsteilen an den Bushaltestellen von den Reisebussen abgeholt. Die genauen Abfahrtszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die gemeinsame Abfahrt am Rasthof Distelrasen ist für 7.30 Uhr vorgesehen und führt zunächst zum Schloss Waldeck. Dort ist von 10.00 Uhr bis ca. 11.15 Uhr ein Aufenthalt vorgesehen. Von der Aussichtsterrasse des Schlosses hat man einen traumhaften Blick auf den Edersee und auf die waldreichen Berge des Nationalparks Kellerwald-Edersee.

Anschließend Fahrt zur Anlegestelle Waldeck-Strand an der um 12.00 Uhr die Schiffsreise auf dem Edersee beginnt. Während der Fahrt wird das Mittagessen sowie das Kaffeegedeck gereicht. Für die musikalische Unterhaltung sorgt ein Alleinunterhalter zu dessen Klängen auch das Tanzbein geschwungen werden kann. Nach Beendigung der Schifffahrt erfolgt um 17.00 Uhr die Rückfahrt von der Anlegestelle Waldeck-Strandbad in die Heimat. Die Ankunft in Schlüchtern, Zeitlofs und Sinntal ist gegen 19:00 Uhr vorgesehen.

Der Fahrpreis beträgt **43,00 €** und ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Erhältlich sind die Fahrkarten beim **Bürgerservice der Stadt Schlüchtern im Haus des Handwerks** zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch:	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 13:00 Uhr

Im Preis von 43,00 € sind folgende Leistungen enthalten:

- Fahrt mit Bus und Schiff
- Mittagessen und Kaffeegedeck auf dem Schiff
- Belegte Brötchen während Hin- und Rückfahrt im Bus
- Musik und Unterhaltung mit Überraschungen auf dem Schiff
- Besuch von Schloss Waldeck
- Reiseleitung und Erste-Hilfe-Betreuung

Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung Schlüchtern.

In der Hoffnung auf rege Beteiligung wünschen wir schon heute eine angenehme, fröhliche und unvergessliche Ausflugsfahrt.

155 VERKEHRSREGELUNG ANLÄSSLICH DES „HELLE MARKTES“ IN SCHLÜCHTERN VOM 05. – 07.05.2017

Aus Anlass des „Helle Marktes“ in Schlüchtern werden in der Zeit **vom 3. Mai bis 8. Mai 2017** eine Reihe von Straßensperrungen im Bereich der Innenstadt Schlüchtern, sowie weitere verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich.

1. Straßensperrungen

Für den gesamten Verkehr gesperrt sind folgende Straßen:

a) vom 03.05.2017 ab 7:00 Uhr bis 08.05.2017 bis 13:00 Uhr

Unter den Linden bis Einmündung Wassergasse

b) vom 04.05.2017 ab 7:00 Uhr bis 08.05.2017 bis 13:00 Uhr

Unter den Linden, Obertorstraße bis Einmündung Bahnhofstraße, Schloßstraße, Klosterstraße, Wassergasse, Grabenstraße

2. Sackgassenregelung während der Markttag

- Linsengasse
- Schmiedsgasse
- Lotichiusstraße

3. Umleitung des Verkehrs

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die Umgehungsstraße (L 3180).

4. Bushaltestellen

Die Bushaltestellen „Am Untertor“, „Ulrich-von-Hutten-Gymnasium“, „Stadtschule“, „Hallenbad“ und „In den Sauren Wiesen“ werden in der Zeit vom 03.05.2017 bis einschließlich 08.05.2017 nicht angefahren und wie folgt verlegt:

- in den Struthweg – alle Linien der Firmen VGF Fulda, Klüh, Gass und Schreiber

156 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält durch Herrn Kaib an folgenden Tagen im Mai Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstr. 5, Schlüchtern, Tel.: 06661 / 85-370, ab:

Freitag, den 5. Mai 2017

Freitag, den 19. Mai 2017

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise, Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

157 DIE UNFALLKASSE HESSEN INFORMIERT

Gebrauchtes Kinderfahrrad - auch Secondhand muss sicher sein

Ein gutes Kinderfahrrad ist teuer und sowieso bald wieder zu klein.

Viele Eltern suchen deshalb ein günstiges Gebrauchtrad - in Kleinanzeigen, auf Flohmärkten oder im Internet. Gebrauchträder kosten dort oft nur den Bruchteil eines neuen Rades.

Doch niedriger Preis hin oder her: Auch ein Secondhand-Rad muss sicher sein. Das heißt: frei von Rost, frei von hervorstehenden Muttern und Schrauben. Dafür bestückt mit griffigen Bremsen und einer intakten Beleuchtung. Räder, die noch nicht einmal diese Bedingungen erfüllen, sind für Kinder ein großes Sicherheitsrisiko. Darauf weist die Unfallkasse Hessen hin.

Die Unfallkasse rät, vor allem beim Licht und bei den Bremsen genau hinzusehen. Die folgenden Elemente und Eigenschaften sind der Mindeststandard:

Licht:

- weiße Rückstrahler und Scheinwerfer vorne

- ein rotes Rücklicht und einen roten Rückstrahler hinten
- große Rückstrahler an den Pedalen
- witterungsunabhängige Nabendynamos oder Leuchten, die mit Akkus oder Batterie betrieben werden. Gebrauchträder mit Seitenläuferdynamo sollten mit dieser Technik nachgerüstet werden
- mindestens je zwei gelbe Speichenreflektoren auf Vorder- und Hinterrad. Sicherer allerdings sind zum Beispiel reflektierende Stäbchen, die auf einzelne Speichen geschoben werden.

Bremsen:

- unbedingt vor dem Kauf prüfen, ob Bremsen vorhanden sind
- Bremszüge ausprobieren. Sie müssen prompt reagieren.
- der Bremshebel liegt nah am Lenker.
- Bremsbelege mit Profil sind sicher befestigt und reagieren zuverlässig.

Ungünstig: Kauf im Internet

Bei Internet-Angeboten kann das Rad weder ausprobiert noch seine Beschaffenheit geprüft werden. Auch ist ein Umtausch oft nicht möglich. Ein "offline-" Marktplatz ist daher vorzuziehen - ein Flohmarkt zum Beispiel, eine Kleinanzeige oder das Fahrradgeschäft.

Extra-Tipp für Kinder:

Unter www.molli-und-walli.de gibt es eine kleine Fahrradwerkstatt. Dort kann man zum Beispiel lernen, wie man sein Fahrrad checkt oder einen Reifen flickt.

158 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

am 30.04.:	Margot Hofmann , Kiefernstraße 16, 36381 Schlüchtern-Elm	zum 70. Geburtstag
	Wolfgang Schwarz , Lotichiusstraße 11, 36381 Schlüchtern-Innenstadt	zum 70. Geburtstag
	Bärbel Troharsch , Feierabendgrund 2, 36381 Schlüchtern-Innenstadt	zum 70. Geburtstag
am 02.05.:	Horst Kraska , Huhnweg 2, 36381 Schlüchtern-Herolz	zum 75. Geburtstag
	Hannelore Berthold , Rhönstraße 30, 36381 Schlüchtern-Hutten	zum 70. Geburtstag
am 03.05.:	Heinrich Stonjeck , An den Lindengärten 1, 36381 Schlüchtern-Innenstadt	zum 85. Geburtstag
am 04.05.:	Marion Krüger , Struthweg 14, 36381 Schlüchtern-Innenstadt	zum 70. Geburtstag
am 05.05.:	Peter Schönberger , Bahnhof 61A, 36381 Schlüchtern-Innenstadt	zum 90. Geburtstag

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.